

**GEMEINDE BÜTGENBACH
PROVINZ LÜTTICH**

**ERLASS DES BÜRGERMEISTERS BETREFFEND DIE VERKEHRSREGELUNG IN
ELSENBORN, STEFFESGASSE 9, ANLÄSSLICH VON ARBEITEN VOM 30.06.2026**

Der Bürgermeister,

In Anbetracht, dass aufgrund von Arbeiten in Elsenborn, Steffesgasse 9 (Wasserturm), verschiedene Verkehrsmaßnahmen getroffen werden sollten;
Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;
Aufgrund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen;
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;
In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das kommunale Wegenetz betreffen;
Aufgrund der Artikel 130bis und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;
ERLÄSST:

Artikel 1: Am 30.06.2026 von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr gilt während der Dauer von Arbeiten am Wasserturm in Elsenborn, ab Höhe des Anliegers "Steffesgasse 9", ausschließlich während der tatsächlichen Durchführung dieser Arbeiten:

- eine Sperrung;

Die Sperrung muss in einer Notsituation unverzüglich aufgehoben werden und die Zufahrt für Notdienste gewährleistet sein.

Eine sichere Passage für Fußgänger muss gewährleistet sein.

Artikel 2: Der Antragsteller hat für die gesetzmäßige und einwandfreie Anbringung der Beschilderung zu sorgen. Diese Beschilderung muss unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten wieder entfernt werden.

Artikel 3: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 4: Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Nachbarschaft vorab über die vorgenannten Verkehrsmaßnahmen zu informieren.

Artikel 5: Abschrift gegenwärtiger Verordnung wird an den Antragsteller und an die Dienststelle der Polizei Bütgenbach gerichtet.

Artikel 6: Vorliegender Erlass tritt am 30.06.2026 in Kraft.

Erlassen am 15.06.2026

der Bürgermeister,

Daniel Franzen

